

Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen Darmstadt e.V.

Satzung

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25. November 2021.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt
unter der Nummer VR 703 am 07.10.2022.**

Änderung in § 2 auf der Mitgliederversammlung am 15.12.2022.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen Darmstadt e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Roßdorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. sowie im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe für behinderte Menschen, insbesondere die Förderung von Menschen mit spastischer Lähmung und anderen Formen körperlicher Behinderung. Zu den weiteren Zwecken des Vereins gehören auch die Förderung der Altenhilfe, der Jugendhilfe, der Bildung, der Kunst und Kultur, des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Zustandes und/oder ihrer psychosozialen Lebenssituation auf Hilfe angewiesen sind. Der Verein dient auch der Mittelbeschaffung für vorgenannte Zwecke.
- (2) Der Verein fördert die Selbst- und Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung. Er setzt sich für ihre Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sowie ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit ein. Er unterstützt hierbei auch Angehörige sowie Ehrenamtliche, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen. Im Rahmen des Inklusions- und Teilhabege-dankens können sich seine Angebote auch an nicht-behinderte Menschen richten.
- (3) Der Verein bietet seine Unterstützung allen betroffenen Menschen unabhängig von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Identität an.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Wissen über verschieden Formen von Behinderung sowie der Förderung des Verständnisses für die Bedürfnisse behinderter Menschen
 - b) Präventionsarbeit zur Vorbeugung sowie Gesundheitsaufklärung zur frühzeitigen Feststellung von Erkrankungen und Behinderungen sowie zur Inanspruchnahme optimaler therapeutischer Hilfen und sonstiger Unterstützungsangebote
 - c) Gewinnung Ehrenamtlicher für die Mitarbeit bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung
 - d) materielle Unterstützung von Menschen mit Behinderung oder von anderen bedürftigen Personen, jeweils nur soweit diese die Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO erfüllen

- e) Förderung und Durchführung von Angeboten zur ambulanten, teilstationären und stationären Unterstützung durch Assistenzleistungen und therapeutische Angebote für behinderte Menschen aller Altersgruppen und in allen Lebensbereichen, insbesondere Wohn- und Pflegeheime, Betreutes Wohnen, Tagesstätten, Kinderbetreuungsangebote, familienunterstützende Hilfen, inklusive Freizeitangebote mit spezifischer Unterstützung, Arbeitsförderung und betreute Arbeit, ambulante Pflege, therapeutische Angebote (z.B. Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie), Bildungsangebote, Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
- f) Durchführung kultureller und sportlicher Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung
 - Die kulturellen Aktivitäten, z.B. Theatergruppe und Ausstellungen, dienen der Vermittlung künstlerischer Fertigkeiten und der Förderung künstlerischer Ausdrucksfähigkeit, auch unter Berücksichtigung individueller Einschränkungen der Ausdrucksfähigkeit.
 - Die sportlichen Aktivitäten, z.B. Training im Mannschaftssport und Teilnahme an oder Durchführung von Wettbewerben, dienen der sportlichen Ertüchtigung, auch unter Berücksichtigung individueller körperlicher Einschränkungen
- g) Weiterentwicklung von Unterstützungs- und Behandlungskonzepten, Förderung des fachlichen Austauschs und der Fort- und Weiterbildung, insbesondere durch Veranstaltungen für Fachkräfte und Ehrenamtliche zu Themen der Heilpädagogik, Pflege und Therapie mit dem Ziel der Verbesserung der Betreuungsqualität
- h) Austausch mit Politik und Verwaltung zur Schaffung bestmöglicher Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- i) Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften für die Förderung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.

Seine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt der Verein auch durch planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 AO mit seiner Gesellschaft BHZ Roßdorf Soziale Dienste gGmbH durch die Bereitstellung von gegenseitigen Betriebsmitteln, z.B. Räumlichkeiten, Tieren für die tiergestützte Therapie und Personal sowie die gemeinsame Entwicklung von Konzepten.

- (5) Der Verein kann zur Zweckerreichung auch eigene Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Werte des Vereins unterstützen.
- (2) Der Beitritt ist durch Beitrittserklärung in Textform zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat auf seiner nächsten Sitzung.

- (3) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gekündigt werden. Die Kündigung durch den Verein bedarf der Beschlussfassung durch Aufsichtsrat und Vorstand jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit. Die Kündigung erfolgt fristwährend, wenn sie drei Werktage vor der oben genannten Frist an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds abgesandt wurde.
- (4) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Satzung verstößt, die Arbeit des Vereins in einer gegen Treu und Glauben verstößenden Weise stört, eine mit den Werten und Zielen des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt oder sich sonstwie vereinschädlich verhält. Vor seinem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Nach dem Beschluss des Aufsichtsrats über den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zugang des Beschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes im Verein.
- (5) Juristische Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge. Für verschiedene Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgelegt werden. Der Beitrag juristischer Personen wird jeweils vom Aufsichtsrat festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat und
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter Festlegung von Vorsitz und Stellvertretung
Die Wahl erfolgt einzeln, als Listen-/Verhältniswahl oder, sofern kein Mitglied widerspricht, im Block. Eine Abwahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.
 - b) Entscheidung über ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegte Beschlussgegenstände
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrats und des Berichts des*der Wirtschaftsprüfer*in über die Prüfung des Jahresabschlusses
Mehrheitsbeteiligungen sind in die Berichterstattung umfassend einzubeziehen. Von weiteren Beteiligungen sind für den Verein wesentliche Aspekte in die Berichterstattung aufzunehmen.
 - d) Beschlussfassung über eine Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - e) Beschlussfassung über eine über die Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen hinausgehende Vergütung des Sach- und/oder Arbeitsaufwands des Aufsichtsrates
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 Abs. 4
 - g) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen

- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal jährlich. Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angaben der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen. Sofern eine von den Mitgliedern oder vom Vorstand formgerecht beantragte Ver-sammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatz-weise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
 - (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält; Enthaltungen und nicht ab-gegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Eine Änderung des Zweckes des Vereins oder eine Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglie-der und einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der erschienenen Mitglieder. Über Sat-zungsänderungen, Änderungen des Zwecks oder Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dies in der Tagesordnung zu der Einladung zur Mitgliederversammlung be-kanntgegeben wurde.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Aufsichtsratsvorsitzenden oder einer von ihm*ihr bestimmten Person geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Ver-sammlungsleitung bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Beschlüsse niedergelegt werden. Die Niederschrift ist von der Versamm-lungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
 - (5) Beschlüsse der Mitglieder können auch auf schriftlichem oder elektronischen Wege, im Rah-men einer Online-Mitgliederversammlung oder einer Online-Beteiligung eines Teils der Mit-glieder gefasst werden, wenn dieses Verfahren im Einzelfall durch die Mitgliederversamm-lung mit einfacher Mehrheit oder den Aufsichtsrat mit 4/5 Mehrheit beschlossen wird. In die-sen Fällen sind Beschlüsse unwirksam, wenn Mitglieder in Höhe des Quorums zur Beantra-gung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Verfahren im Rahmen der schrift-lichen oder elektronischen Abstimmung oder im Falle einer Versammlung bis zum Beginn der Versammlung widersprechen. Die Mitgliederversammlung kann eine Verfahrensordnung für schriftliche und elektronische Beschlussfassungen erlassen, die nicht Bestandteil der Sat-zung ist.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Bei der Besetzung des Aufsichtsrats ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und fachliche Kompetenzen aus den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Vereins im Aufsichts-rat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Es gelten ferner folgende Bedin-gungen:
 - a) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich ein Vorstandsamt im Verein wahrnehmen oder in den letzten vierundzwanzig Monaten vor der Wahl wahrgenommen haben.
 - b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein oder Unternehmen, an denen der Verein mit mindestens 20 % beteiligt ist, angestellt sein oder in den letzten vierundzwanzig Monaten angestellt gewesen sein.

- c) Zwischen dem Verein und einem Mitglied des Aufsichtsrats oder ihm nahestehenden Unternehmen oder Personen darf es keine wesentlichen Geschäftsbeziehungen geben. Als nicht wesentlich gilt, wenn die jährlichen Einkünfte des Mitglieds, des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person zu weniger als 5 % aus Geschäftsbeziehungen mit dem Verein und Unternehmen, an denen der Verein mit mindestens 20 % beteiligt ist, resultieren, was das Mitglied auf Verlangen der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrats nachzuweisen hat.

Mögliche Interessengegensätze sind vor der Wahl der Mitgliederversammlung, später dem Aufsichtsrat und Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. In Ausnahmefällen, z.B. im Rahmen einer Nachwahl, ist auch eine Wahl für eine kürzere Amtszeit möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl des Aufsichtsrats bleibt seine Beschlussfähigkeit bis zur nächsten, unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat trifft strategische Entscheidungen, berät den Vorstand und überwacht die Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch Beauftragte wahrnehmen kann. Er hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit sowie Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen weiteren rechtlichen Angelegenheiten; die Berufung des ersten Vorstands, auf den diese Neuregelung anzuwenden wäre, erfolgt abweichend von dieser Regelung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit
 - b) Beratung von Beschlussvorlagen des Vorstandes und eigenen Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und mehrjährigen Investitionsplans sowie der strategischen Planung, wobei einzelne Entscheidungen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt werden können
 - d) Entgegennahme der Berichterstattung des Vorstandes, insbesondere von Quartalsberichten
 - e) Entscheidung über den Umgang mit wesentlichen Planabweichungen
 - f) Auswahl und Beauftragung eines* einer Wirtschaftsprüfers*Wirtschaftsprüferin mit der Jahresabschlussprüfung
Bei einem Jahresumsatz bis zu 500.000,00 EUR kann für die betreffende Körperschaft auf eine Jahresabschlussprüfung verzichtet werden, wenn sich der Aufsichtsrat auf andere Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung überzeugt.
 - g) Entgegennahme des Prüfungsberichts in Textform durch jedes Aufsichtsratsmitglied und in der Regel persönliche Aussprache mit dem*der Wirtschaftsprüfer*in in einer Aufsichtsratssitzung
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses
 - i) Entscheidung über ihm vom Vorstand oder aus seiner Mitte vorgelegte Beschlussgegenstände
 - j) Aufsicht über Beteiligungen, insbesondere durch Einbeziehung der Beteiligungen in die vorstehenden Punkte c) bis h) und entsprechende Beschlussfassung über die Ausübung von Beteiligungsrechten

- k) Wahrnehmung der Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte des Vereins, z.B. in Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen und Genossenschaften
Die Vertretung in Spitzen- und Fachverbänden erfolgt abweichend durch den Vorstand.
 - l) Vertretung in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand
 - m) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes
 - n) Festlegung der Mitgliedsbeiträge juristischer Personen
 - o) Beschlussfassung der Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand, in der auch allgemeine Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats zur Geschäftsführung des Vorstandes festgelegt werden.
- (4) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand und dem*der Abschlussprüfer*in durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass an der Vertretung möglichst der*die Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertretung mitwirken soll.
 - (5) Die Beteiligungs-, Entsendungs- und Mitgliedschaftsrechte nimmt der Aufsichtsrat durch zwei seiner Mitglieder gemeinsam wahr; hierbei gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Der Aufsichtsrat kann den Vorstand insoweit mit der Vertretung des Vereins in allen oder bestimmten Angelegenheiten beauftragen. Die Vollmacht kann widerruflich maximal bis zum Beginn der nächsten Amtszeit des Aufsichtsrats erteilt werden und sie kann mit Weisungen verbunden sein.
 - (6) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen. Fristwährend ist, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekannte Empfangsadresse verschickt wird. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
 - (7) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.
 - (8) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung stattfinden. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, können die Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
 - (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Interessengegensätzen, die unverzüglich offenzulegen sind, ruht das Stimmrecht. Dauerhafte Interessenkonflikte führen zur Beendigung des Mandats.
 - (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben. Es ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
 - (11) Mit Zustimmung von vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sind auch Beschlussfassungen im Umlaufverfahren, per E-Mail, Telefon oder auf anderem Wege technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe, nachträgliche Stimmabgabe einzelner Mitglieder innerhalb einer bei Beschlussfassung festgelegten oder angemessenen Frist, eine verkürzte Ladungsfrist und die Nachreichung von Unterlagen zulässig. Sofern nicht alle an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder persönlich anwesend waren, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Protokoll der Beschlussfassung unverzüglich zuzuleiten.

- (12) Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.
- (13) Der Aufsichtsrat erlässt unter Mitwirkung des Vorstands eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können insbesondere Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.
- (14) Einmal jährlich berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat in Textform über alle Geschäfte des Vereins und seiner Tochtergesellschaften mit Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands sowie jeweils deren Angehörige und ihnen nahestehenden Unternehmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis drei Personen. Bei mehreren Personen wird eine zum*zur Vorsitzenden bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats; er informiert den Aufsichtsrat regelmäßig und bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich über den Gang der Geschäfte.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel gegen Vergütung tätig. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anstellungsbedingungen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Ausübung dieses Mehrstimmrechts ist der*die Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich zu informieren.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können befristet und unbefristet berufen werden. Sofern Personen berufen werden, die bisher nicht für den Verein oder seine Mehrheitsbeteiligungen tätig waren, soll die erste Berufung in der Regel auf fünf Jahre befristet werden. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung seines Amtes in Textform, gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Soweit die Satzung nichts anderes regelt, gelten für Vorstandssitzungen die Regelungen des Aufsichtsrats.
- (7) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem*der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung in besonderen Fällen

Der Aufsichtsrat ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit Änderungen und Ergänzungen an der Satzung oder beschlossenen Satzungsänderungen/-neufassungen vorzunehmen, die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung vorgegeben werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BHZ Roßdorf Soziale Dienste gGmbH, Roßdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.